



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Kleine Anfrage

Florian Schneider (SPD), Oliver Ulloth (SPD) und Tobias Eckert (SPD)
vom 08.05.2023

(Grünes) Warnlicht für Privatfahrzeuge von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Weg zum Gerätehaus

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Einige Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren merken an, dass ihre privaten Pkw im Alarmierungsfall auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus im Verkehr aufgehalten werden. Dadurch verlängere sich die Zeit bis zum Ausrücken der Einsatzfahrzeuge und ein verspätetes Eintreffen am Einsatzort bzw. Nichteinhaltung der Hilfsfrist sei die Folge. Zwar besitzen die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren auf ihrem Weg zum Feuerwehrgerätehaus gewisse Sonderrechte, sie haben aber keinerlei Wegerechte, es muss ihnen also niemand Platz machen. Zudem sind Feuerwehrleute bzw. ihre privaten Pkw von außen nicht als Feuerwehr zu erkennen. Es gibt zwar gelbe Dachaufsetzer mit einer entsprechenden Aufschrift, doch diese garantieren keine freie Fahrt. Außerdem sind sie unbeleuchtet und deshalb bei Dunkelheit kaum wahrnehmbar. Als Ausweg wird seit einigen Jahren ein (grünes) Warnlicht diskutiert, das Fahrzeuge von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren bei Tag und Nacht auffällig und unverwechselbar kennzeichnet und so dazu beiträgt, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer den betreffenden Fahrzeugen Platz machen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der tägliche Einsatz und das Engagement der rund 70.000 ehrenamtlichen hessischen Feuerwehrleuten sind unerlässlich für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Wichtig ist daher, dass die Einsatzkräfte die Feuerwehrhäuser bei einem Alarm sicher und schnell erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine umsichtige und angepasste Fahrweise – trotz der gebotenen Eile – unerlässlich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Einsätze Freiwilliger Feuerwehren in Hessen sind der Landesregierung bekannt, bei denen in den Jahren 2018 bis 2022 die Hilfsfristen nicht eingehalten wurden und wie stark war jeweils die Abweichung/„Verspätung“?
- Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, dass Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in privaten Pkw im Alarmierungsfall auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus im Verkehr aufgehalten werden?
- Frage 3. Wie viele der unter Frage 1 genannten Fälle lassen sich auf Behinderung der Einsatzkräfte auf ihrem Weg zum Feuerwehrgerätehaus zurückführen?
Falls unter Frage 3 Fälle benannt werden können:
- Wie wirkt sich dies nach Erkenntnis/Einschätzung der Landesregierung auf die Dauer der Anfahrt zum Einsatzort aus?
 - Wie schätzt die Landesregierung die Folgen des verzögerten Ausrückens bzw. Eintreffens am Einsatzort ein?
 - Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie kurz- und mittelfristig ergreifen, um die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren dabei zu unterstützen, im Alarmierungsfall schneller das Feuerwehrgerätehaus zu erreichen?

Die Fragen 1, 2 und 3a bis c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) muss die Feuerwehr in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort in ihrem Zuständigkeitsbereich innerhalb von zehn Minuten wirksame Hilfe einleiten. Der § 4 Abs. 3 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) führt konkretisierend aus, dass die Hilfsfrist als eingehalten gilt, wenn eine taktische

Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am gemeldeten Einsatzort eingetroffen ist und wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe kann bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort erfolgen. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen, was bedeutet, dass nicht alle benötigten Einheiten innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eintreffen müssen. Die Leitstellen überwachen die Ausrücke- und Eintreffzeiten und steuern durch Alarmierung benachbarter Einheiten nach, wenn dies erforderlich ist. Ursachen für Verzögerungen können bspw. widrige Verkehrseinflüsse, aber auch nach einem Unwetter blockierte Straßen sein. Insofern entsteht den Hilfesuchenden selbst dann kein wesentlicher Nachteil, wenn es bei der zuständigen Feuerwehr zu Problemen bei der Ausrückzeit kommen sollte. Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind keine Fälle bekannt, bei denen eine Hilfsfristüberschreitung auf eine verzögerte Anfahrt von einzelnen Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrssituation ist immer mit gelegentlichen Verzögerungen durch Behinderungen zu rechnen, was sowohl Feuerwehreinsatzkräfte auf dem Weg zum Feuerwehrhaus als auch die Einsatzfahrt unter Inanspruchnahme von Sonderrechten betreffen kann. In der Gesamtheit betrachtet wirken sich diese aus den bereits ausgeführten Gründen jedoch nicht signifikant aus.

Frage 4. Wie steht die Landesregierung zum Wunsch Freiwilliger Feuerwehren, eine auch bei Dunkelheit sichtbare Kennzeichnung von Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten auf dem Weg zum Einsatz einzuführen und diese ggf. über eine breit angelegte Medienkampagne bekannt zu machen?

Frage 5. Welche Risiken sieht die Landesregierung im Hinblick auf die etwaige Einführung eines solchen Warnlichtes?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen gemäß § 49a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Bei grünem Warnlicht handelt es sich um eine lichttechnische Einrichtung. Lichttechnische Einrichtungen sind bundesrechtlich einheitlich normiert. Grünes Licht als lichttechnische Einrichtung an Fahrzeugen ist dem deutschen Straßenverkehrsrecht nicht bekannt. Eine Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit grünem Warnlicht ist daher nach § 49a StVZO unzulässig. Es ist der Landesregierung auch nicht möglich, etwa im Wege einer Ausnahmeregelung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, die rechtliche Grundlage für grünes Warnlicht zu schaffen, da es allein dem Verordnungsgeber zusteht, neue lichttechnische Einrichtungen zu ermöglichen oder für zulässig zu erklären. Ungeachtet dessen ginge von einem grünen Warnlicht auch keine Regelungswirkung aus. In § 38 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist abschließend der Regelungsgehalt von blauen und gelben Blinklichtern an Kraftfahrzeugen normiert. Sonstige farbliche Blinklichter sind in der StVO nicht festgelegt. Hessen wäre kompetenzrechtlich nicht befugt, grüne oder andersfarbige Warnlichter verordnungsrechtlich festzuschreiben, da der Bund diesbezüglich von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes abschließend Gebrauch gemacht hat. Es wird insoweit auf die Regelung in Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes verwiesen.

Frage 6. Welche (Sonder-)Rechte für Fahrzeuge von Feuerwehrkräften auf dem Weg zum Feuerwehrhaus könnten nach Auffassung der Landesregierung mit einem (grünen) Warnlicht verbunden werden, und wie könnte ggf. die Nutzung dieser Sonderrechte durch einen klaren Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen (UKH) abgesichert werden?

Mangels Gesetzgebungskompetenz ist Hessen nicht berechtigt, Sonderrechte für Privatfahrzeuge von Feuerwehrkräften auf dem Weg zum Feuerwehrhaus einzuräumen, die mit einem grünen Warnlicht angezeigt werden könnten.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Peter Beuth